

**Verordnung über Art und Umfang
der Straßenreinigung
in der Gemeinde Bösel
vom 15. März 1999**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) hat der Rat der Gemeinde Bösel in seiner Sitzung am 15. März 1999 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die der Straßenreinigung unterliegenden Straßen sind die öffentlichen Verkehrsflächen, Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage des Gemeindegebietes einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Parkspuren, Wasserrinnen und die Geh- und Radwege sowie Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche. Die Eigenschaft eines Weges als Gehweg geht nicht dadurch verloren, dass die Benutzung außer Fußgängern auch anderen Verkehrsteilnehmern gestattet ist.

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

**§ 2
Reinigungspflicht**

- (1) Bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen obliegt der Gemeinde Bösel einmal wöchentlich die Reinigung der Fahrbahnen einschl. der Fußgängerüberwege, Parkspuren und Wasserrinnen.
- (2) Bei den in der Anlage B aufgeführten Straßen obliegt die Reinigung einmal wöchentlich den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten bis zur Fahrbahnmitte.
- (3) Die Reinigung der Geh- und Radwege und das Freihalten der Wasserrinnen von Schnee und Eis sowie die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte obliegt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten.

**§ 3
Art und Maß der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 4

Beseitigung von Schnee und Glätte

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, Radwege und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am Rand der Fahrbahn freizuhalten. Die Verpflichtung erstreckt sich von 07.30 Uhr bis 21.00 Uhr.
- (2) Bei Glätte und Eisbildung sind die Fußgängerüberwege, Radwege und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m so abzustumpfen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am Rand der Fahrbahn entsprechend abzustumpfen. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.
- (3) Die Wasserrinnen sind schnee- und eisfrei zu halten, damit bei eintretendem Tauwetter das Schmelzwasser abfließen kann. Bei Tauwetter sind die Geh- und Radweg sowie die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.
- (4) Die von den Geh- und Radwegen und aus den Wasserrinnen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen weder auf den Wasseranschlussstellen für das Feuerlöschwesen oder Einlaufschächten der Straßenentwässerung noch so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Geh- oder Radweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
- (5) An den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Geh- und Radwege so von Schnee und Eis freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 3 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000.-- Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Münsterländischen Tageszeitung und der Nordwest-Zeitung „Der Münsterländer“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Bösel vom 08.06.1971 außer Kraft.

Bösel, den 15. März 1999

Gemeinde Bösel

Höffmann
Bürgermeister

Hackstedt
Gemeindedirektor

STR_VO

Anlage A zu § 2 (1) der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Bösel

1. Am Kirchplatz
2. Am Sportplatz
3. An der Welle bis Theodor-Storm-Straße
4. Bahnhofstraße bis Abzweigung Thüler Straße
5. Berliner Ring
6. Bernethsdamm von der Industriestraße bis Haus Nr. 3
7. Breslauer Straße
8. Eichendorffstraße von der Bahnhofstraße bis Haus Nr. 16
9. Eschstraße
10. Fladderburger Straße bis Abzweigung Neuland
11. Fliederstraße
12. Friesoyther Straße bis Haus Nr. 21
13. Garreler Straße bis Haus Nr. 10
14. Gartenstraße bis Haus Nr. 25
15. Ginsterstraße von der Bahnhofstraße bis Haus Nr. 3
16. Hasenweg
17. Hauptstraße ab der Schulstraße bis Haus Nr. 58
18. Hempendamm
19. Hölker Weg von der Kreuzung Am Kirchplatz bis einschl. Grundstück Pleye, Jahnstraße 2
20. Industriestraße von der Eschstraße bis Haus Nr. 15
21. Jahnstraße
22. Kösliner Straße
23. Ligusterweg bis Wacholderstraße
24. Mörikeweg
25. Mohnstraße
26. Nelkenweg
27. Overlaher Straße bis Haus Nr. 52
28. Schulweg
29. Theodor-Storm-Straße
30. Thüler Straße bis Haus Nr. 17
31. Veilchenweg
32. Vidamer Straße bis Abzweigung Hempendamm
33. Wacholderstraße

ANLAGEAzVO

Anlage B zu § 2 (2) der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Bösel

1. Albert-Schweitzer-Straße
2. Am Dorfpark
3. Am Grotegersberg
4. An der Welle von der Theodor-Storm-Straße bis Hölker Weg
5. Auf dem Esch bis Haus Nr. 14
6. Auf dem Rahe von der Garreler Straße bis zur Friedhofskapelle
7. August-Hinrichs-Straße
8. Azaleenstraße
9. Bachstraße
10. Bahnhofstraße von der Thüler Straße bis Haus Nr. 42
11. Bahnstraße
12. Beethovenstraße
13. Begonienstraße
14. Beim Pferdeschloot
15. Beim Schullenort
16. Beim Steinwitten von der Bahnstraße bis Haus Nr. 16
17. Bernethsdamm nach Haus Nr. 3 bis Südkamper Ring
18. Birkenweg
19. Blumenstraße
20. Brahmsstraße
21. Claudiusstraße
22. Dahlienstraße
23. Dr.-Apke-Straße
24. Eichendorffstraße ab Haus Nr. 18 bis Haus Nr. 38
25. Eichenstraße von der Hauptstraße bis zum Eichkamp
26. Eichkamp von der Schulstraße bis zur Eichenstraße
27. Erlenweg
28. Fasanenweg
29. Flachsweg von der Friesoyther Straße bis zum Industrieweg
30. Franz-Mecking-Straße
31. Gartenstraße ab Haus Nr. 27 bis 29
32. Ginsterstraße ab Eschstraße bis Flachsweg
33. Goethestraße
34. Görlitzer Weg
35. Häherweg
36. Händelstraße
37. Haselnußweg
38. Hempendamm
39. Herderstraße
40. Herzog-Peter-Straße
41. Hinter dem Wall
42. Hölker Weg von Haus Nr. 5 bis Häherweg
43. Holunderstraße
44. Hülsberger Straße von der Hauptstraße bis Oldenburger Weg
45. Industriestraße nach Haus Nr. 15 bis Thüler Straße
46. Industrieweg
47. Irisweg
48. Joseph-Haydn-Straße
49. Kantinenstraße

50. Kiefernweg von der Overlaher Straße bis Haus Nr. 4
51. Kolpingstraße
52. Königsberger Straße
53. Lessingstraße
54. Ligusterweg ab Wacholderstraße bis Ginsterstraße
55. Lilienstraße
56. Mozartstraße
57. Mühlenweg von der Overlaher Straße bis Vidamer Straße
58. Neuenkamp
59. Oppelner Weg
60. Orffstraße
61. Parkstraße
62. Pfarrer-Sommer-Straße
63. Richard-Wagner-Straße
64. Rosenstraße
65. Sandkamp
66. Sandker Weg bis Mühlenweg
67. Schillerstraße
68. Schönbergstraße
69. Schubertstraße
70. Schulstraße von der Hauptstraße bis zur Straße Eichkamp
71. Schulweg
72. Stettiner Weg
73. Südkamper Höhe
74. Thüler Straße nach Haus Nr. 17 bis zur Ortsumgehung
75. Tilsiter Straße
76. Tulpenstraße
77. Von-Ketteler-Straße
78. Weidenstraße
79. Wibbeltstraße
80. Willohstraße
81. Zu den Eichen
82. Zum Sand
83. Zum Sportplatz